

Die Stellenmeldepflicht

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 entschieden, wie das Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) auf Verordnungsebene umgesetzt wird. Das Gesetz sieht insbesondere die Einführung einer Stellenmeldepflicht in denjenigen Berufsarten vor, in denen die Arbeitslosenquote einen bestimmten Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Ab dem 1. Juli 2018 gilt ein Schwellenwert von 8 Prozent und ab dem 1. Januar 2020 ein Schwellenwert von 5 Prozent. Die Übergangsphase ermöglicht es den Arbeitgebern und den Kantonen, ihre Prozesse und Ressourcen zur Bearbeitung der zu meldenden Stellen sowie ihre Zusammenarbeit an die neue Regelung anzupassen. In der Liste der Berufsarten ist festgehalten, welche Berufsarten vom 1. Juli 2018 bis und mit 31. Dezember 2019 bei einem Schwellenwert von 8 Prozent Arbeitslosigkeit meldepflichtig sind.

Ablauf der Stellenmeldepflicht

Arbeitgeber sind folglich verpflichtet, alle zu besetzenden Stellen in Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote den Schwellenwert erreicht oder übersteigt, den Regionalen Arbeitsvermittlungs-

zentren (RAV) zu melden. Die RAV hat den Arbeitgebern innert drei Arbeitstagen mitzuteilen, ob passende Dossiers gemeldet sind. Die Arbeitgeber laden geeignete Stellensuchende zu einem Bewerbungsgespräch oder zu einer Eignungsabklärung ein und teilen den RAV mit, ob eine Anstellung erfolgt. Die meldepflichtigen Stellen unterliegen einem Publikationsverbot von fünf Arbeitstagen. Dieses beginnt am Arbeitstag nach Versand der Bestätigung, dass die Stelle im Informationssystem der ALV durch die RAV erfasst wurde unabhängig davon, ob die RAV den meldenden Arbeitgebern passende Dossiers übermitteln können. Damit erhalten die Stellensuchenden einen zeitlichen Vorsprung auf dem Stellenmarkt, den sie nutzen können, um sich rasch und aus eigener Initiative auf die freien Stellen zu bewerben. Aus diesem Grund kann der Informationsvorsprung nicht verkürzt werden, wenn die RAV keine passenden Dossiers finden.

Die Ausnahmen

Zusätzlich zur gesetzlichen Ausnahme (keine Meldepflicht, wenn Stellen durch Stellensuchende besetzt werden, die bei den RAV gemeldet sind) sind in der Ver-

ordnung drei weitere Ausnahmen vorgesehen. Offene Stellen müssen nicht gemeldet werden, wenn:

1. Stellen innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmensgruppe oder eines Konzerns besetzt werden mit Personen, die seit mindestens 6 Monaten angestellt sind; dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an die Lehre angestellt werden;
2. die Beschäftigung maximal 14 Kalendertage dauert und wenn
3. Personen angestellt werden, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

(Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO)

Meldepflichtige Berufsarten bei einem Schwellenwert für die Arbeitslosenquote von 8.0%

Berechnungszeitraum 1. April 2017 - 30. März 2018; in Kraft 1. Juli 2018 - 31. Dezember 2019

Schweizer Berufsnomenklatur 2000 (SBN 2000)	Berufsart	Anzahl Arbeitslose	Anzahl Erwerbstätige	Arbeitslosenquote
11102	Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen	486	5'404	9.0
25202	Sonstige Berufe der Uhrenindustrie	671	7'245	9.3
29103	Magaziner/innen, Lageristen/Lageristinnen	2'943	29'777	9.9
29104	Sonstige be- und verarbeitende Berufe	3'412	20'697	16.5
41102	Betonbauer/innen, Zementierer/innen (Bau): Bauhauptgewerbe	633	3'703	17.1
41108	Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes	2'729	17'773	15.4
41203	Verputzer/innen, Stuckateure/Stuckateurinnen	1'087	11'134	9.8
41207	Isolierer/innen	490	4'894	10.0
52102	PR-Fachleute	365	3'124	11.7
52103	Marketingfachleute	1'615	15'774	10.2
53502	Ausläufer/innen und Kuriere/Kurierinnen	1'086	9'813	11.1
54104	Teleoperateure/-operatrici und Telefonisten/Telefonistinnen	591	5'849	10.1
61102	Empfangspersonal und Portiers	1'084	11'320	9.6
61103	Servicepersonal	5'054	51'404	9.8
61104	Etagen-, Wäscherei- und Economatpersonal	742	4'967	14.9
61105	Küchenpersonal	5'958	70'998	8.4
61201	Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen	253	2'297	11.0
82201	Schauspieler/innen	170	1'324	12.8
92102	Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit	4'565	32'993	13.8
Total		33'934	310'491	10.9